

Gemeinde-Exemplar

Kreis: Göppingen

Gemeinde: Süßen

BEBAUUNGSPLAN

SONDERGEBIET - GARTENHAUSGEBIET -

"LIEBENWEILER "

Gefertigt: Süßen, den 14. 8. 1981

Bauordnungsamt

Feststellung durch den Gemeinderat am 30. Nov. 1981

Öffentliche Bekanntmachung am 18. Dez. 1981

Öffentlich ausgelegt vom 4. Jan. 1982 bis 8. Feb. 1982

Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat 1. März 1982

Genehmigt durch Erlaß des Landratsamts 1. JULI 1982 Nr. II. A. Ad - 612.2

Süßen, den 1. März 1982
1. JULI 1982
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung 9. JULI 1982

Rechtskräftig am 9. JULI 1982



9. JULI 1982

Bürgermeister

genehmigt am: - 1. JULI 1982



Kreis : Göppingen
 Gemeinde: Süßen
 Gemarkung: Süßen

T E X T T E I L Z U M B E B A U U N G S P L A N

" L I E B E N W E I L E R "

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BBauG und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung
 (§§ 1 - 15 BauNVO)

Sondergebiet (SO) - Gartenhausge-
 biet gemäß § 10 BauNVO

1.2 Nebenanlagen
 (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen wie Überdachungen,
 Schwimmbecken, Fischbecken, Mauern,
 Treppen und ähnliches sind nicht zu-
 lässig.

1.3 Maß der baulichen Nutzung

Zulässig sind Gartenhäuser, die der
 Aufbewahrung von Garten- und sonsti-
 gen Gerätschaften dienen. Zulässig
 sind Kleinbauten mit nicht mehr als
 25 cbm umbauten Raumes, einschließlich
 eines Vordaches oder einer überdach-
 ten Terrasse.

Etwaige Unterkellerungen sind auf
 den umbauten Raum voll anzurechnen.
 Jedes Gebäude bedarf einer Einzelbau-
 genehmigung.

Einrichtungen und Anlagen, die einer
 öffentlichen Versorgung mit Wasser
 oder Strom sowie Abwasserbeseitigung
 voraussetzen sind nicht zulässig.

Die Gartenhäuser dürfen keine Feuerstätte enthalten.

1.4 Gebäudehöhe
(§ 16 Abs.3 BauNVO)

Die maximale Traufhöhe beträgt 2,2 m. Die Traufhöhe wird zwischen dem tiefsten Punkt des natürlichen Geländes am Hausgrund bis Anschnitt Außenwand und Dachhaut gemessen.

1.5 Bauweise
(§ 22 BauNVO)

siehe Einschrieb im Plan, offene Bauweise, nur Einzelgebäude, pro Grundstück nur ein Gebäude zulässig.

1.6 Garagen und Stellplätze
(§ 9 Abs.1 Nr.4 BBauG)

Garagen und überdachte Stellplätze sind nicht zugelassen. Das Abstellen von Wohnwagen innerhalb des Gartenhausgebietes ist nicht zulässig.

1.7 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die vorhandenen Feldwege.

1.8 Überfahrtsrecht
(§ 9 Abs.1 Nr.21 BBauG)

Das im Plan eingetragene Überfahrtsrecht für die lt. Grund- und Servitutenebuch Berechtigten, ist auf eine Breite von 5 m von Anpflanzungen, Einfriedungen und sonstigen Anlagen freizuhalten.

1.9 Pflanzgebot
(§ 9 Abs.1 Nr.25a BBauG)

Neupflanzungen dürfen nur mit bodenständigen Sträuchern und Bäumen vorgenommen werden. Der natürliche Wuchs von Feldhecken darf durch gleichmäßiges Schneiden nicht beeinträchtigt werden. Koniferen sind nicht zugelassen.

1,10 Pflanzbindung
(§ 9 Abs.1 Nr.25b BBauG)

Das Ufergehölz entlang der Bachufer ist bis zur Böschungsoberkante dauernd unversehrt zu erhalten und der natürliche Nachwuchs zu belassen oder gegebenenfalls nachzupflanzen. Auffüllungen und Abgrabungen des Ufers sind nicht zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 111 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

Holz mit gedeckten Anstrichen in dunkelbraunen Farbtönen.
Helle Anstriche und grelle Farben sind nicht zulässig.
Keine Betonfertighäuser, keine Verwendung von Glasbausteinen oder Außenverkleidungen aus Kunststoff.
Dachdeckung mit Ziegel oder gewelltem Material in roten bis braunen Tönen.

2.2 Dachform, Dachneigung
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

Satteldach

2.3 Antennen
(§ 111 Abs.1 Nr.3 LBO)

Außenantennen sind unzulässig.

2.4 Gestaltung der unbebauten
Flächen der bebauten Grund-
stücke

(§ 111 Abs.1 Nr.6 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder Plattenreihen anzulegen.

2.5 Einfriedungen

(§ 111 Abs.1 Nr.6 LBO)

Einfriedungen sind nur als Hecken auf den überbaubaren Flächen zulässig. Sie dürfen nicht höher als 1,60 m sein.

2.6 Abgrabungen und Auffüllungen

(§ 111 Abs.1 Nr.6 LBO)

Abgrabungen und Auffüllungen sind nur im Zusammenhang mit der Errichtung der Gebäude und nur bis zu einer Höhe von maximal 0,50 m zulässig. Abgrabungen und Auffüllungen des Ufers sind nicht zulässig.

2.7 Genehmigungspflicht

(§ 111 Abs.2 Nr.1 LBO)

Abweichend von § 89 LBO bedarf die Errichtung jeglicher Einfriedung sowie alle Abgrabungen und Aufschüttungen einer Genehmigung.

3. Nachrichtlich übernommene
Festsetzungen

3.1

Von der Böschungsoberkante der Gewässer ist ein Geländestreifen von mindestens 4 m Breite freizuhalten. Dieser Geländestreifen ist für die Unterhaltung der Gewässer erforderlich, daher sind dort bauliche Anlagen, Einfriedungen sowie Auffüllungen und Abgrabungen nicht zulässig.

Hinweis :

Die Entnahme von Grundwasser ist ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig, mit Ausnahme der erlaubnisfreien Benutzung i.S. des § 33 WHG i.V. mit § 36 Abs.2 WG und der Verordnung des Innenministeriums über die erlaubnisfreie Entnahme des Grundwassers für den Gartenbau vom 22.7.1968 (Ges.Bl. S.320). An oder in oberirdischen Gewässern dürfen keine baulichen Anlagen erstellt werden, die einer Wasserentnahme dienen. Dasselbe gilt für motorgetriebene Pumpen.

Süßen, den 5. November 1981



[Handwritten Signature]
Bauch
Bürgermeister

Feststellung durch den Gemeinderat am 30. Nov. 1981

Öffentliche Bekanntmachung am 18. Dez. 1981

Öffentlich ausgelegt vom 4. Jan. 1982 bis 8. Feb. 1982

Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat 1. März 1982

Genehmigt durch Erlaß des Landratsamts 1. JULI 1982 Nr. II. A. Ad - 612.2

Süßen, den 1. März 1982
1. JULI 1982



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung 9. JULI 1982

Rechtskräftig am 9. JULI 1982



9. JULI 1982

[Handwritten Signature]
Bürgermeister